

---

**Datum:** 29.01.1990  
**Gericht:** Landgericht Dortmund  
**Spruchkörper:** II. Strafkammer  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 14 (II) Qs 2/90  
**ECLI:** ECLI:DE:LGDO:1990:0129.14II.QS2.90.00

---

**Tenor:**

wird der Beschluß des Amtsgerichts Dortmund vom 29.12.1989 aufgehoben.

Die Beschlagnahme des Spritzenautomaten an der T-straße/Ecke L-straße in E wird angeordnet.

---

**Gründe**

Der Beschuldigte X ist Leiter der Drogenberatungsstelle in 1  
E, deren Träger die Gesellschaft für F ist. Am 15.9.1989 ließ der Be- 2  
schuldigte an der T-straße/Ecke L-straße in E 3  
einen sogenannten Spritzenautomaten aufstellen. Dieser Auto- 4  
mat, den die B zur Ver- 5  
fügung gestellt hat, enthält fünf Warenschächte, von denen 6  
drei mit Einwegspritzen und zwei mit Kondomen bestückt sind. 7  
Eine Packung mit zwei Einwegspritzen läßt sich nach Einwerfen 8  
eines 1,00-DM-Stücks ziehen. Nach Mitteilung des Be- 9  
schuldigten X, werden durchschnittlich 20 Packungen pro Tag 10  
11

erworben. Neben dem Automaten ist ein Behälter zur Aufnahme  
gebrauchter Spritzen angebracht. 12  
13  
Mit Antrag vom 19.12.1989 hat die Staatsanwaltschaft Dortmund 14  
die Anordnung der Beschlagnahme des Spritzenautomaten "gem.  
§ 33 BtMG" beantragt. Das Amtsgericht Dortmund hat diesen 15  
Antrag mit dem angefochtenen Beschluß vom 29.12.1989 ab- 16  
gelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Staats- 17  
anwaltschaft, der die Kammer stattgegeben hat. 18  
19  
Die Beschwerde ist zulässig und begründet. 20  
21  
Gem. § 111 b Abs. 1 und 2 StPO ist der Automat durch Be- 22  
schlagnahme sicherzustellen, da dringende Gründe für die 23  
Annahme gegeben sind, daß die Voraussetzungen für seine Ein- 24  
ziehung im späteren Strafverfahren vorliegen.  
25  
Gem. § 74 Abs. 1 StGB können Gegenstände, die zur Begehung 26  
einer vorsätzlichen Straftat gebraucht wurden (Tatmittel), 27  
eingezogen werden. Nach Aktenlage ist im gegenwärtigen Stand 28  
des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen, daß sich der 29  
Beschuldigte X des vorsätzlichen Verschaffens einer Ge- 30  
legenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln gem.  
31  
§ 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG schuldig gemacht hat. Das Verschaffen 32  
einer solchen Gelegenheit setzt nicht die Überlassung von 33  
Rauschgift voraus, denn das unterfiele unmittelbar dem Tat- 34  
bestand des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; es genügt vielmehr die 35  
Herbeiführung günstiger äußerer Umstände, die das unbefugte 36  
Handeln fördern und ihm unmittelbar dienlich sind (vgl.  
37  
BayObLG in MDR 1983, Seite 75; Körner, BtMG, 2. Auflage 1985,  
38  
§ 29 Rd-Ziff. 565; Joachimski, Betäubungsmittelrecht, 4.  
39  
Auflage 1985, § 29 Anm. 20 a); Endriß/Malek, Betäubungs-  
40

mittelstrafrecht, 1986, Seite 109, 110; Hügel/Junge,	
Deutsches Betäubungsmittelrecht, Kommentar, 6. Auflage, Stand	41
Oktober 1989, BtMG § 29 Rd-Ziff. 20.4; Eberth/Müller, Be-	42
täubungsmittelrecht, Kommentar und Anleitung für die Praxis,	43
München 1982, BtMG § 29 Rd-Ziff. 64 mit überwiegend gleich-	44
lautenden Definitionen). Daß die Überlassung von sterilen	45
Spritzen zur Injektion von Heroin dem damit vorgenommenen	46
Rauschgiftgenuß unmittelbar dienlich ist, kann nicht be-	47
zweifelt werden. Die in dem angefochtenen Beschluß dargelegte	48
Ansicht, es handele sich lediglich um eine unwesentliche	49
Förderung, da die Abnehmer -ggf. unter Benutzung gebrauchter	50
Spritzen- bereits zum Drogenkonsum entschlossen seien, muß	51
schon deshalb Bedenken begegnen, weil es auf die Ermöglichung	52
des konkreten Verhaltens ankommt. Auch im Rahmen der Beihilfe	53
gem. § 27 StGB -und hier handelt es sich um zur Täterschaft	54
aufgewertete Beihilfehandlungen- ist schließlich nicht er-	55
heblich, ob der Tatbeitrag des Gehilfen von einem anderen	56
oder vom Täter selbst hätte geleistet werden können. Unab-	57
hängig davon läßt sich die der amtsgerichtlichen Würdigung	58
unausgesprochen zugrundeliegende Beschränkung auf einen be-	59
stimmten Benutzertypus sachlich nicht rechtfertigen. Es ist	60
nicht anzunehmen, daß sich allein Drogenkonsumenten des	61
Automatens bedienen, die über die Möglichkeit verfügen, ohne	62
weiteres von anderen eine benutzte Spritze zu erhalten. Es	63
werden vielmehr, wie auch den für die Aufstellung verant-	64
wortlichen Personen klar sein muß, auch Konsumenten davon	65
Gebrauch machen, die über eine solche Möglichkeit nicht ver-	66
fügen. Jedenfalls in solchen nicht fernliegenden Fällen	67
	68

stellt die Überlassung der Spritze, deren Gebrauch den	
Rauschgiftgenuß für die daran gewöhnten Konsumenten	69
effektiver als im Falle anderer Konsumformen sein läßt, eine	70
wesentliche Verbesserung der äußeren Umstände für den Rausch-	71
giftgenuß dar.	72
Angesichts des klaren Wortsinnes erscheint der Kammer der in	73
der Literatur (vgl. Kreuzer, Strafrecht als Hindernis sinn-	74
voller AIDS-Prophylaxe ? in NStZ 1987, Seite 268 f) unter-	75
nommene Versuch, den Anwendungsbereich der Vorschrift im Wege	76
der Auslegung nach Entstehungsgeschichte und Gesetzessinn auf	77
die Fälle einer Kontaktvermittlung zwischen Drogenkonsument	78
und Bezugsquelle zu beschränken, nicht statthaft.	79
Daß ihr Handeln gerechtfertigt war, können die für die Auf-	80
stellung des Automaten verantwortlichen Personen nicht für	81
sich in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen eines recht-	82
fertigen Notstandes gem. § 34 StGB liegen -jedenfalls bei	83
vorläufiger Bewertung in diesem Verfahrensstadium- nicht vor.	84
Die Überlassung der Spritzen soll die bei Benutzung einer	85
gebrauchten Spritze gegebene Gefahr einer HIV-Infektion mit	86
der Wahrscheinlichkeit eines hierdurch verursachten späteren	87
Todes abwenden. Das Mittel, mit dem diese Gefahr abgewendet	88
werden soll, ist dem Rauschgiftkonsum dienlich. Es trägt also	89
seinerseits zur Aufrechterhaltung einer Abhängigkeit, die als	90
Gesundheitsbeschädigung einzustufen ist, bei. Dieses Mittel	91
kann sogar mitursächlich für den Tod des Konsumenten sein,	92
falls dieser mit Hilfe der überlassenen Spritze versehentlich	93
oder absichtlich eine Überdosis Heroin einnimmt oder sich die	94
Wirkung der gewohnten Menge etwa wegen schlechten körper-	95
	96

lichen Allgemeinzustandes oder aufgrund der Auswirkungen oft	
zusätzlich genommener Medikamente als tödlich erweist.	97
Diese Überlegung zeigt, daß es hier nicht um den Eingriff in	98
ein Rechtsgut zum Schutze eines höherwertigen anderen Rechts-	99
gutes geht. Vielmehr sind das beeinträchtigte und das Rechts-	100
gut, dessen Schutz erstrebt wird, identisch. Zwar findet § 34	101
StGB auch Anwendung, wenn ein Rechtsgut aus einer akuten	102
Gefahr nur dadurch gerettet werden kann, daß es einer anderen	103
Gefahr ausgesetzt wird (vgl. Schönke-Schröder-Lenckner, StGB,	104
Kommentar, 23. Auflage, § 34 Rd-Ziff. 8) .Infolge der Abgabe	105
über einen Automaten an einen anonymen Abnehmerkreis ist aber	106
im Einzelfall völlig offen, ob dem Erwerber die akute Gefahr	107
droht, anderenfalls eine HIV-Infektion zu erleiden, oder ob	108
ihm in Wahrheit erst das Mittel überlassen wird, mit dem er	109
sich Rauschgift auf besonders effiziente Weise -bis zum töd-	110
lichen Ausgang- verabreichen kann. Allein auf den Einzelfall	111
ist aber abzustellen. § 34 StGB rechtfertigt nicht, unbe-	112
stimmt viele Personen anderen Gefahren für Leib und Leben	113
auszusetzen oder sogar vorhandene Schäden (Abhängigkeit) zu	114
intensivieren, um für einen Teil dieses Personenkreises die	115
Gefahr einer HIV-Infektion zu verringern. Im übrigen ist	116
weder festzustellen, wie hoch das Risiko einer HIV-Infektion	117
für Betäubungsmittelabhängige ist, noch ist abzuschätzen,	118
wieviele Infektionen im Falle einer Abgabe der Spritzen ver-	119
mieden würden.	120
Nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand bestehen auch	121
dringende Gründe für die Annahme schuldhaften Verhaltens der	122
für die Automatenaufstellung Verantwortlichen. Ein unver-	123
	124

meidbarer Verbotsirrtum dürfte nicht gegeben sein. Zwar hatte	
sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des	125
Landes Nordrhein-Westfalen, das die Aufstellung initiiert	126
hat, auf die Zustimmung des Justizministeriums berufen; je-	127
doch hat die Staatsanwaltschaft Dortmund, bei der gerade zur	128
Klärung eines eventuellen Gesetzesverstößes noch einmal an-	129
gefragt worden war, von Anfang an auf ihre Bedenken hin-	130
sichtlich der Gesetzmäßigkeit -zumindest an dem hier in Rede	131
stehenden Aufstellungsort- hingewiesen, so daß die Be-	132
teiligten nicht geltend machen können, sie hätten ihr Tun für	133
erlaubt gehalten. Dementsprechend hat der Beschuldigte X	134
in seiner verantwortlichen Vernehmung auch sinngemäß ange-	135
geben, er sei wegen der von der Staatsanwaltschaft erhobenen	136
Bedenken völlig überrascht gewesen, sie hätten jedoch die	137
Ansicht vertreten, daß dieser Konflikt ausgetragen werden	138
müßte. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, daß einer der	139
Beteiligten -was einem Tatbestandsirrtum gleichzustellen	140
wäre- über die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34 StGB	141
als eines in Betracht kommenden Rechtfertigungsgrundes irrite.	142
Bei ihrer vorläufigen Würdigung hat die Kammer nicht ver-	143
kannt, daß die Beteiligten aus sozialer Verantwortung und in	144
der Absicht handelten, der Ausbreitung des auf Dauer wohl	145
tödlichen HIV-Virus unter den Betäubungsmittelabhängigen	146
entgegenzuwirken. Dieses anerkennenswerte Ziel kann aber den	147
Verstoß gegen bestehende Strafvorschriften weder recht-	148
fertigen noch entschuldigen.	149
Der Einziehung steht schließlich nicht entgegen, daß der	150
Automat im Eigentum der B	151
	152

steht. Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen alle für	
die Aufstellung und Betreuung des Automaten verantwortlichen	153
Personen und beschränkt sich nicht auf den Beschuldigten	154
X. Von daher wird die Einziehung im späteren Strafver-	155
fahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB zulässig sein, auch wenn	156
zur Zeit das als Tatteilnehmer in Betracht kommende Organ der	157
B namentlich noch nicht feststeht.	158

---